



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden –

nachrichtlich:
Landespolizeipräsidium
Referat 24
– im Hause –

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Verwaltungsgerichte
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade

Bearbeitet von: Herrn Schubert
i.V. Herrn Sidortschuk

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.23 – 12231.3-6- IRQ

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6426

Hannover
23.09.2020

Abschiebungsvollzug Irak

Bezug: RdErl. des MI vom 29.03.2007 – 42.15-12231/3-6 IRQ

Im Rahmen der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (Innenministerkonferenz, IMK) vom 06. bis 08.06.2018 in Quedlinburg wurden u. a. Rückführungen in den Irak thematisiert.

Die IMK hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

1. Die IMK ist der Auffassung, dass über die Beschlüsse der IMK vom 16./17.11.06 zu TOP 8 und vom 01.06.07 zu TOP 9 hinaus Straftäter und Gefährder auch in den Zentralirak abgeschoben werden können.
2. Sie bittet den BMI, weiterhin mit der Zentralregierung des Irak die dafür notwendigen Vereinbarungen zu treffen.

Die Beschlüsse der IMK stützen damit grundsätzlich die bisherige Haltung der Landesregierung. Aufgrund der als sehr divers zu bewertenden Sicherheitslage im Irak bitte ich, für künftige Verfahren folgende Maßgaben zu beachten:

Ein formaler Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs.1 AufenthG besteht für den Irak nicht. Vor Einleitung einer Abschiebung ist jeder Einzelfall unter Beachtung humanitärer Gesichtspunkte zu prüfen. Unter Berücksichtigung der IMK-Beschlussfassung wird allerdings gegenwärtig nur eine Abschiebung von Gefährdern und Straftätern in Betracht kommen. Dabei muss für die Abschiebung eines Straftäters eine Straftat von entsprechendem Gewicht oder eine mehrfache Straffälligkeit vorliegen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Demzufolge kommen für eine Abschiebung in den Irak gegenwärtig Straftäter in Frage, die schwere Straftaten – wie z. B. Mord, Totschlag, nicht unerhebliche Körperverletzungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung, nicht unerhebliche Betäubungsmitteldelikte, Sexualstraftaten oder mehrfach Straftaten, die in der Gesamtschau dazu führen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich beeinträchtigt ist – begangen haben.

Da Abschiebungen in den Irak im besonderen Fokus des öffentlichen Interesses stehen, behalte ich mir in diesen Fällen die Freigabe zur Einleitung der Abschiebung vor. Sollten Sie nach Prüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommen, dass unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben eine Person in den Irak abgeschoben werden soll, bitte ich, mir den Fall ausführlich zu berichten, damit abschließend über die Einleitung der Abschiebung entschieden werden kann. Bisher erteilte Freigaben zur Einleitung der Abschiebung bleiben hiervon unberührt.

Der Bezugserlass vom 29.03.2007 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Maczynski
(*elektronisch schlussgezeichnet*)